



Patientenverfügung...

...und andere Vorkehrungen der Selbstbestimmung

Das Selbstbestimmungsrecht als Ausfluss der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit soll auch über den Eintritt einer Beeinträchtigung der Urteils- oder Kommunikationsfähigkeit hinaus gewahrt bleiben. Zur Verwirklichung können Patientenverfügung und andere Vorkehrungen dienen.

Ausgangslage

Das zunehmende Alter der Gesellschaft und der medizinische Fortschritt bringen es mit sich, dass auch bedeutende Gesundheitsschäden nicht unbedingt zum Tod führen. Hohes Alter birgt zudem das Risiko einer Beeinträchtigung bzw. des Verlustes der Urteilsfähigkeit, welcher Ursache und Form auch immer. Unabhängig von Alter und Gebrechlichkeit können wir unsere Urteilsfähigkeit oder die Möglichkeit, zu kommunizieren und unsere Wünsche mitzuteilen auch unfallbedingt

zumindest vorübergehend verlieren. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit den Fragen auseinanderzusetzen, durch wen und wie man in einer solchen Situation betreut und vertreten werden will, welchen medizinischen und pflegerischen Massnahmen man zustimmen und welche man ablehnen will, wer allenfalls entsprechende Entscheidungen treffen oder mittragen soll, oder aber auch, durch wen und wie unterhalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen zu treffen sind. Patientenverfügungen spielen in der medizinischen Praxis bereits

heute eine wichtige Rolle. Eine gesetzliche Regelung besteht erst in wenigen Kantonen. Mit der Revision der 3. Abteilung des Zivilgesetzbuches sollen die entsprechenden Lücken im Bereich des Erwachsenenschutzrechtes geschlossen werden. Dabei werden die drei Bereiche Vorsorgeauftrag (Personenvorsorge, Vermögensvorsorge und Vertretung im Rechtsverkehr),

Patientenverfügung und gesetzliche (ausseramtliche) Vertretung urteilsunfähiger Personen neu geregelt. Die Eidgenössischen Räte haben die Revision im Dezember 2008 verabschiedet. Das Inkrafttreten wird frühestens

«Nebst den Personalien sollte eine Patientenverfügung wichtige Bezugspersonen und Adressdaten, allenfalls auch «unerwünschte» Personen enthalten.»

2012 erwartet. Die nachstehenden Ausführungen und Hinweise beziehen sich auf bereits heute bestehende Möglichkeiten und schliessen die künftige Rechtslage bereits ein.



Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung soll sich über den möglichst aktuellen Willen eines aufgeklärten und entscheidungsfähigen Menschen äussern. Sie bezweckt neben der Bekanntgabe und damit der Durchsetzbarkeit des Willens auch, medizinischen Personen Handlungsanweisungen und Leitlinien zu geben und nahestehende Personen in allfälligen Entscheidungen zu unterstützen. Sie dient damit letztlich allen. Eine Patientenverfügung kann

eine allgemeine oder nach Auftreten/Bekanntwerden einer Krankheit eine erweiterte oder spezielle sein. Sie ist auch ein «Basisdokument», um im Falle der nicht mehr möglichen eigenen Entscheidungsfähigkeit den mutmasslichen Willen zu eruieren. Sie ist zwar rechtsverbindlich, wobei aber der mutmassliche Wille im je aktuellen Zeitpunkt dennoch zu eruieren ist. Daher ist es wichtig, die Patientenverfügung regelmässig zu aktualisieren, indem sie zum Bei-

spiel um neue Krankheitserkenntnisse ergänzt wird oder sich mit Fortschritten der Medizin auseinandersetzt. Ferner gewährleistet die regelmässige Kommunikation mit Vertrauenspersonen (Nahestehende, Hausarzt, Seelsorger, Berater etc.) am ehesten, dass der selbstbestimmte Wille im Bedarfsfall auch nachvollzogen werden kann.

Nebst den Personalien sollte eine Patientenverfügung wichtige Bezugspersonen und Adressaten, allenfalls auch «unerwünschte» Personen, enthalten. Nach Möglichkeit sind eine oder mehrere Vertrauenspersonen anzugeben, mit denen Diagnosen besprochen und erläutert werden können, um letztlich über die zu treffenden medizinischen Massnahmen entscheiden zu können. Aus dem medizinischen und pflegerischen Bereich sind Angaben über Schmerzlinderung und Sedierung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, allfällige Wiederbelebung und lebensverlängernde Massnahmen, Antibiotika, Allergien oder z.B. Essens- und Waschgewohnheiten, Einschlaf- und Aufwachrituale sinnvoll. Im Hinblick auf den Tod empfehlen sich Hinweise zu Sterbeort, Sterbebegleitung, Bestattung und Trauerfeier. Betreffend die Verfügung über den Körper sind auch Äusserungen zu Obduktion, Organspende und allenfalls medizinischer Forschung wertvoll.

Die Patientenverfügung sollte schriftlich errichtet, das heisst, unterzeichnet und datiert werden. Das Gesetz sieht die Schriftform vor. Zur Errichtung reicht Urteilsfähigkeit, Handlungsfähigkeit ist nicht notwendig, da es sich bei der Errichtung um ein höchstpersönliches Recht handelt. Somit können auch urteilsfähige Minderjährige eine Patientenverfügung errichten. Die Patientenverfügung sollte an einem zugäng-

lichen Ort aufbewahrt werden. Empfohlen wird auch, ein Dokument z.B. in Kreditkartenformat auf sich zu tragen, das über den Bestand und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung Auskunft gibt. Es macht keinen Sinn, eine Patientenverfügung zusammen mit der letztwilligen Verfügung zu hinterlegen. Testamentseröffnungen erfolgen erst nach dem Tod und damit sowohl für medizinische oder pflegerische Wünsche aber in der Regel auch für Anordnungen betreffend Sterben und Beisetzung zu spät. Eine Vertrauensperson sollte über die Patientenverfügung orientiert sein und allenfalls eine Kopie erhalten. Ferner kann die Abgabe von Kopien an Ärzte, ein Spital oder Pflegeheim sinnvoll sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Kopienempfänger auch über Ergänzungen und Aktualisierungen informiert werden.

Verschiedene Organisationen bieten Muster für Patientenverfügungen an (vgl. «Weiterführende Infos»). In der Regel ist auch eine ergänzende individuelle Beratung (Hausarzt, Beratungsdienste der Spitäler) sinnvoll.

Vorsorgeauftrag

Mit dem in der Gesetzesrevision vorgesehenen Vorsorgeauftrag können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, z.B. eine Bank oder eine Organisation wie die Pro Senectute, damit beauftragt werden, für den Fall der Urteilsunfähigkeit die Sorge für die Person oder das Vermögen zu übernehmen oder die Person im Rechtsverkehr zu vertreten. Diese Aufgaben können kumulativ oder alternativ übertragen werden. Das Institut des Vorsorgeauftrages erspart die bisher und nach geltendem Recht notwendige Einschaltung einer Behörde und die damit verbundene Errichtung einer Beistand- oder gar Vormundschaft. Es löst auch die

«Die Patientenverfügung sollte schriftlich errichtet, das heisst, unterzeichnet und datiert werden.»

rechtliche Unsicherheit, die bisherigen «Vollmachtslösungen» auch über den Verlust der Handlungsfähigkeit hinaus immanent waren.

Der Vorsorgeauftrag muss die beauftragte Person bezeichnen und ihr die übertragenen Aufgaben möglichst genau umschreiben. Der Vorsorgeauftrag wird in vermögensrechtlicher Hinsicht sinnvollerweise mit letztwilligen Anordnungen koordiniert. Aufgrund der Tragweite eines Vorsorgeauftrages sieht das Gesetz die Form der letztwilligen Verfügung (Eigenhändigkeit oder öffentliche Beurkundung) vor. Ferner ist eine zentrale Datenbank vorgesehen, in welche das Zivilstandsamt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort einzutragen hat. Zur Errichtung ist die Handlungsfähigkeit notwendig.

Bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit hat die Erwachsenenschutzbehörde (neu, bisher Vormundschaftsbehörde) die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages festzustellen und

bei der bezeichneten Person eine Annahmeerklärung einzuholen. Das Gesetz sieht auch vor, dass der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit verliert, falls die auftraggebende Person die Urteilsfähigkeit wieder erlangt.

Zusammenfassung

Zur Verwirklichung des selbstbestimmten Willens im Falle einer Urteilsunfähigkeit oder der temporären Unmöglichkeit, einen Willen mitzuteilen, können rechtzeitig Massnahmen getroffen werden. Als Instrumente bieten sich die Patientenverfügung und der (gesetzlich vorgesehene) Vorsorgeauftrag an. Beide Instrumente verlangen eine eingehende und wohlüberlegte Planung. Ebenso müssen beide Instrumente regelmässig aktualisiert werden. Sie kommen nur dann zum Tragen, wenn auch deren rechtzeitige «Eröffnung» bzw. Bekanntmachung sichergestellt ist. Dazu sind die Bezeichnung und sinnvollerweise der Einbezug einer Person des Vertrauens angezeigt. ■

lic. iur. Walter Wagner
Rechtsanwalt
St. Gallen



Weiterführende Infos:

Caritas Schweiz (www.caritas.ch)
 Dialog Ethik (www.dialog-ethik.ch)
 GGG Voluntas (www.begleiten-voluntas.ch)
 Schweiz. Patientenorganisation (www.spo.ch)
 Dargebotene Hand (www.143.ch)
 FMH (www.fmh.ch)
 SAMW, Ethikrichtlinien (www.samw.ch)
 Beobachter Buchverlag (www.beobachter.ch)

Stiftung für Organspende und Transplantation
 (www.swisstransplant.ch)

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag müssen regelmässig aktualisiert werden.